

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 16/05

1. März 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-377/02

Léon Van Parys NV / Belgisch Interventie- en Restitutiebureau

EIN EINZELNER KANN VOR EINEM NATIONALEN GERICHT NICHT DIE UNVEREINBARKEIT EINER GEMEINSCHAFTSREGELUNG MIT BESTIMMTEN REGELN DER WELTHANDELSORGANISATION (WTO) GELTEND MACHEN

Der Umstand, dass das Streitbeilegungsgremium der WTO eine solche Unvereinbarkeit festgestellt hat, kann diesen Grundsatz angesichts des Ermessensspielraums, über den die Gemeinschaft im Hinblick auf die Behebung dieser Unvereinbarkeit verfügt, nicht in Frage stellen.

Die in Belgien ansässige Gesellschaft Van Parys NV führt seit über zwanzig Jahren Bananen aus Ecuador in die Europäische Gemeinschaft ein. 1998 und 1999 lehnte die zuständige belgische Behörde (Belgisch Interventie- en Restitutiebureau) es ab, ihr für alle beantragten Mengen Einfuhrlizenzen zu erteilen. Diese ablehnenden Entscheidungen waren auf Gemeinschaftsverordnungen gestützt, die die Einfuhr von Bananen in die Europäische Gemeinschaft regeln.

Van Parys hat diese Entscheidungen beim belgischen Raad van State (Staatsrat) mit der Begründung angefochten, die fraglichen Gemeinschaftsverordnungen¹ seien im Hinblick auf bestimmte Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) rechtswidrig. Tatsächlich hat das Streitbeilegungsgremium der WTO die von der Gemeinschaft erlassene Regelung für mit den einschlägigen WTO-Regeln unvereinbar erklärt.

Hierzu vom belgischen Raad van State befragt, prüft der EuGH zunächst die Frage, ob die WTO-Übereinkünfte für die Gemeinschaftsangehörigen das Recht begründen, sich vor Gericht auf sie zu berufen, um die Ungültigkeit einer Gemeinschaftsregelung geltend zu machen.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 404/93 in ihrer geänderten Fassung sowie Verordnungen Nrn. 2362/98, 2806/98, 102/1999 und 608/1999.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die WTO-Übereinkünfte grundsätzlich nicht zu den Normen gehören, an denen der Gerichtshof die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Gemeinschaftsorgane misst. Nur wenn die Gemeinschaft eine bestimmte im Rahmen der WTO übernommene Verpflichtung erfüllen wollte oder wenn die Gemeinschaftshandlung ausdrücklich auf spezielle Bestimmungen der WTO-Übereinkünfte verweist, ist es Sache des Gerichtshofes, die Rechtmäßigkeit der fraglichen Gemeinschaftshandlung an den WTO-Regeln zu messen.

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinschaft aber keine besondere Verpflichtung im Rahmen der WTO übernehmen wollen, die es dem Gemeinschaftsrichter ermöglichen könnte, die Rechtmäßigkeit der Gemeinschaftsbestimmungen im Hinblick auf die WTO-Regeln, um die es hier geht, nachzuprüfen. Die fraglichen Verordnungen verweisen auch nicht ausdrücklich auf spezielle Bestimmungen der WTO-Übereinkünfte.

Der Gerichtshof hebt erstens hervor, dass trotz Vorliegens einer Entscheidung des Streitbeilegungsgremiums, mit der festgestellt worden ist, dass von einem Mitglied getroffene Maßnahmen mit den WTO-Regeln unvereinbar seien, das Streitbeilegungssystem der WTO der Verhandlung zwischen den Mitgliedstaaten einen hohen Stellenwert einräumt.

Unter diesen Umständen würde mit der Annahme, dass es unmittelbare Aufgabe des Gemeinschaftsrichters sei, die Vereinbarkeit des Gemeinschaftsrechts mit den WTO-Regeln zu gewährleisten, den Legislativ- und Exekutivorganen der Gemeinschaft die ihnen zur Streitschlichtung in den WTO-Regeln selbst eingeräumte Befugnis genommen, auf dem Verhandlungsweg Lösungen zu erreichen, auch wenn diese nur als vorübergehende zulässig sind. Im vorliegenden Fall ist zwischen der Gemeinschaft einerseits und den Vereinigten Staaten und Ecuador andererseits eine Lösung ausgehandelt worden.

Zweitens betont der Gerichtshof, dass den Legislativ- und Exekutivorganen der Gemeinschaft nicht der Spielraum genommen werden darf, über den die entsprechenden Organe der Handelspartner der Gemeinschaft verfügen. Er führt dazu aus, dass manche der Vertragsparteien, darunter die wichtigsten Handelspartner der Gemeinschaft, gerade die Ansicht vertreten, dass die WTO-Übereinkünfte nicht zu den Normen gehörten, an denen ihre Gerichte die Rechtmäßigkeit ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften mäßten. Bei einem solchen Fehlen von Gegenseitigkeit bestünde nach Ansicht des Gerichtshofes die Gefahr, dass es hierdurch zu einem Ungleichgewicht bei der Anwendung der WTO-Regeln kommt.

Grundsätzlich kann daher ein Einzelner vor einem Gericht eines Mitgliedstaats auch dann nicht geltend machen, dass eine Gemeinschaftsregelung mit den WTO-Regeln unvereinbar sei, wenn das Streitbeilegungsgremium diese Regelung für mit den WTO-Regeln unvereinbar erklärt hat.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR, IT, NL, PL

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes:*

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*